Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Man solches auch bestreitten will, sondern dem fis:
:co. also ein Erbloses Guth; wie dan gegen dem
fisco 30: Jahr die action beuorstehet, da ein
dergleichen Guth vorgetragt wirdt, so der fiscus als
ein Erbloses Guth einziehet, da man nit
gewust, ob: und wer der Erb zum Guth seÿe ?
Jngleichen da einer eingesözt worden, als der
nägste Erb, so kann sich dieser 30: Jahr schüzen,
und welicher hereditet gegen dem possessore vindi:
:ciren ?

Von Gerhabschafften. /:

Ein Pupill muß 16: Jahr in der impubertet leben,
und wirdt erst alsdan Majorennis, als bis
dahin er in der tutel stehet, so die Gerhab:
:schafft muß, nach 16 Jahren das Geist manne
sein Vormünder, oder Curatores ?

Jede Gerhabschafft muß ad prothocollum genomen
werden, damit man sehen möge, zu was vor
ein zeit welche gerhabschafft angefangen; dan als:
:dan entstehet das pactum hypotheca tacito
Legalis.

Bei den Pupillen, wan ein gleiches nun mit den Pupillan:
:lebent, sollen die vormundschafft genieschafften in das
prothocoll gesözt werden. Bei der Vormundschafft der:
:gleichen Curatorn pflegt man nur dan zu:
:zusprechen, das er sich verschreiben solle, auf alle
Nuzen und Einkommen des Pupillen zu schauen,
damit er seiner zeit dem Pupillen, oder der
Gerhabschafft Ehrbahren Raittung geben möge,